

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/222**

*Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa  
des Landes Schleswig-Holstein • Lorentzendam 35 • 24103 Kiel*

**Ministerium für Justiz,  
Arbeit und Europa  
des Landes Schleswig-Holstein**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Der Vorsitzende  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Minister**

Kiel, 05. September 2005

**4. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 17. August 2005  
TOP 4 „Bericht der Landesregierung über die Ermittlungsmethoden der Polizei  
zur Aufklärung einer Brandstiftung am 4./5. Juni 2005 in Bad Segeberg**

hier:       Ergänzende Angaben

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Vorbereitung der nächsten Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 7. September 2005 und in Ergänzung zur Stellungnahme der Landesregierung vom 17. August 2005 anlässlich der letzten Sitzung des Ausschusses möchte ich auf folgende Punkte hinweisen:

Der Antrag auf richterliche Bestätigung der staatsanwaltschaftlichen Anordnung vom 14. Juni 2005 gemäß §§ 100g, h StPO – sog. Funkzellenabfrage – ist durch den zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft Kiel bei dem Amtsgericht Bad Segeberg gestellt worden.

Die Kriminalpolizei Bad Segeberg übermittelte „lediglich“ im Auftrage der Staatsanwaltschaft den Antrag auf richterliche Bestätigung durch Vorlage der bei der Kriminalpolizei befindlichen Ermittlungsakte und der schriftlich ergangenen

*Lorentzendam 35  
24103 Kiel  
Telefon (04 31) 9 88 - 37 00  
E-Mail: [Poststelle@jumi.landsh.de](mailto:Poststelle@jumi.landsh.de)  
Internet: [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)*

staatsanwaltschaftlichen Anordnung und fungierte insoweit „nur“ als Bote. Der beantragte Beschluss erging am 16. Juni 2005.

Diese Vorgehensweise ist gängige Praxis und entspricht der geltenden Rechtslage. So sieht das Gesetz in § 100b Abs. 6 StPO, auf den § 100h Abs. 1 StPO verweist, eine Schriftform nur für die staatsanwaltschaftliche Anordnung gemäß §§ 100g, h StPO vor. Eine besondere Schriftform für den Antrag auf richterliche Bestätigung der Anordnung verlangt das Gesetz hingegen nicht.

Zum aktuellen Sachstand der Ermittlungen teile ich mit, dass die Kriminalpolizei Bad Segeberg 641 Fragebögen versendet hat, von denen bislang 431 rückläufig sind. In 13 Fällen wurden tatbezogene Hinweise gegeben, die jedoch nach weiterer Auswertung nicht zu weiterführenden Erkenntnissen führten. Die Maßnahme ist abgeschlossen. Bei der Versendung der Fragebögen wurden alle von den vier Telekommunikationsdiensteanbietern gelieferten Daten berücksichtigt.

Von den 431 Antwortgebern haben zwei oder drei Nachfragen zum Hintergrund der Aktion bei der Polizei gehalten.

Zur Frage der Häufigkeit einer Funkzellenabfrage in Schleswig-Holstein hat auf Grund einer fehlenden Statistik im Bereich der Justiz die Nachfrage über das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein ergeben, dass bislang im Jahr 2005 durch das Sachgebiet 532/522 des Landeskriminalamts Schleswig-Holstein 25 gerichtliche oder gerichtlich bestätigte Funkzellenbeschlüsse zentral für die Sachbearbeiter der örtlichen Polizeidienststellen umgesetzt worden sind. Für die vorangegangenen Jahre hat das Landeskriminalamt gemeldet, dass in 2004 58, in 2003 28 und in 2002 8 Beschlüsse umgesetzt worden sind. Über die von den örtlichen Polizeidienststellen eigenständig veranlassten Umsetzungen gibt es keine Zahlen.

Zur Aufbewahrung der durch die Funkzellenabfrage erlangten Daten darf ich auf die geltende Rechtslage verweisen. So sind die durch die Funkzellenabfrage ermittelten Daten gemäß § 100b Abs. 6 StPO, auf den § 100h Abs. 1 Satz 3 StPO hinweist, unverzüglich unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft zu vernichten, wenn sie zur Strafverfolgung nicht mehr erforderlich sind. Die Entscheidung über die Vernichtung trifft während des Ermittlungsverfahrens die Staatsanwaltschaft, danach das mit der Sache befasste Gericht.

Die Auswertung der Fragebögen wurde durch die Kriminalpolizei Bad Segeberg vorgenommen. Die Angaben wurden in einer gesonderten Excel-Datei gespeichert, auf die nur ein Beamter der Ermittlungsgruppe Zugriff hat. Eine Verknüpfung mit anderen Polizeidaten erfolgt nicht.

Die Staatsanwaltschaft Kiel prüft derzeit, ob die Vernichtung der erlangten Daten bereits schon jetzt eingeleitet werden kann.

Ich werde nach Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen unaufgefordert auf die Angelegenheit zurückkommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Uwe Döring